



Osterreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
 AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352  
 Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMUKK  
 z.H. Mag. Eveline Horvatits  
 per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

5. Mai 2008

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird**

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

**Ad Z 3 (§ 6 Abs. 9 Z 3):**

**Die Befristung mit 30. September 2010 wird abgelehnt.**

Begründung: Sollte sich die neue Regelung nach einer „Beobachtungs- bzw. Evaluierungsphase“ als unzweckmäßig herausstellen, ist eine Änderung jederzeit möglich. Die Befristung schafft nur Rechtsunsicherheit, da selbst dann ein weiterer Gesetzesbeschluss notwendig würde, wenn die Neuregelung zweckmäßig ist.

**Ad Z 11 (Anlage I, Abschnitt VI):**

**Die Neuregelung in dieser Form wird abgelehnt.**

**1) Eine Entschädigung, die der Rektor<sup>1</sup> gewähren und jederzeit widerrufen kann, stellt einen Systembruch dar.** Alle anderen im Prüfungstaxengesetz genannten Entschädigungen stehen den Personen zu, wenn sie als Prüfer oder Mitglied einer Prüfungskommission bei den in der Anlage I angeführten Prüfungen tätig sind (§ 1). **Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Systematik**

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

**– für eine gewisse Tätigkeit steht eine gewisse Abgeltung zu, die weder von der Ansicht der Studienkommission noch vom Wohlwollen des Rektors abhängig ist.**

**2) Wir fordern eine generelle Regelung der Prüfungsentschädigungen an den Pädagogischen Hochschulen für Prüfungstätigkeiten im Bereich aller Bildungsangebote und lehnen die Beschränkung auf Studiengänge gem. § 38 Hochschulgesetz 2005 ab.**

3) Abschnitt V, Z 1-3 in der „alten“ Form sieht deutlich mehr Abgeltungen vor als die „neue“ Regelung. Uns ist natürlich klar, dass die Autonomie der Pädagogischen Hochschulen eine taxative Aufzählung der möglichen Prüfungen schwierig macht. Trotzdem erscheint es uns möglich. Wir regen z.B. folgende Gliederung an:

- Begutachtung einer Abschlussarbeit (Entschädigung gestaffelt nach ECTS-Credits der Arbeit)
- Kommissionelle Prüfung schriftlich / mündlich, Berücksichtigung der Vorsitzführung, Gebühren je Prüfer (z.B. in Analogie zu Abschnitt V, Z 1, lit. f)
- „normale“ Prüfung schriftlich / mündlich

Im Rahmen der Novelle des Prüfungstaxengesetzes böte sich die **Möglichkeit einer Rechtsklärung**. Nach Ansicht des BMUKK gebühren für die pflichtigen **Vorprüfungen am Realgymnasium oder Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung**, die aus drei bis fünf Teilprüfungen bestehen, nur die in Anlage I, Abschnitt II, Z 2 lit. c genannten 9,4 Euro (valorisiert 27,0 Euro). Sind mehrere Prüfer beteiligt, was in der Praxis üblich ist, müsse diese Gebühr auf die Prüfer aufgeteilt werden.<sup>2</sup>

**Bei den Teilprüfungen handelt es sich um völlig getrennte Prüfungen, die teilweise an unterschiedlichen Orten abgehalten (Schwimmen, Geräteturnen, Leichtathletik...) und von verschiedenen Personen geprüft werden müssen. Die örtliche und zeitliche Zusammenfassung der Teilprüfungen ist prinzipiell unmöglich.**

**Wir bitten daher dringend um eine Änderung der entsprechenden Regelungen, damit die von der AHS-Gewerkschaft vertretene Auffassung (Die Entschädigung steht für jede Teilprüfung zu.) auch vom BMUKK mitgetragen werden kann.**

Hochachtungsvoll

Mag. Dr. Eckehard Quin  
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft

---

<sup>2</sup> Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die AHS-Gewerkschaft diese Rechtsinterpretation nicht teilt und ihre Interpretation auch schon schriftlich dem BMUKK übermittelt hat.